

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND  
BRANDENBURG**



<b>32. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 31. August 2023</b>	<b>Nummer 24</b>
---------------------	-------------------------------------	------------------

## Inhaltsverzeichnis

### **I. Amtlicher Teil**

Seite

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Aufrechterhaltung der sozialen Infrastrukturen der gemeinnützigen Träger und Einrichtungen der Bereiche Bildung, Jugend und Sport sowie der kommunalen Volkshochschulen (RL-Brandenburg-Paket - MBSJ) vom 28. August 2023 .....	338
--	-----

### **II. Nichtamtlicher Teil**

Stellenausschreibungen .....	345
------------------------------	-----

## I. Amtlicher Teil

### Bildung

#### **Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Aufrechterhaltung der sozialen Infrastrukturen der gemeinnützigen Träger und Einrichtungen der Bereiche Bildung, Jugend und Sport sowie der kommunalen Volkshochschulen (RL-Brandenburg-Paket - MBSJ)**

Vom 28. August 2023  
Gz.: 25.11-72929

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine führt aufgrund der eingetretenen Energiemangel zu gestiegenen Energiepreisen und einer allgemeinen Inflation und damit in vielen gesellschaftlichen Bereichen zu erheblichen Belastungen. Steigende Energie- und Lebenshaltungskosten gefährden zunehmend auch soziale Unterstützungsstrukturen und -angebote in ihrer Aufgabenwahrnehmung und Funktionsfähigkeit. Um eine funktionierende soziale Infrastruktur im Land Brandenburg weiterhin zu gewährleisten, sind Entlastungsmaßnahmen zum Ausgleich der Energiekostensteigerungen und der hohen Inflation notwendig. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBSJ) erlässt daher zur Abmilderung der kriegs- und krisenbedingten Belastungen folgende Regelungen für eine Billigkeitsleistung.

#### **1. Zweck der Hilfe (Billigkeitsleistung)**

- 1.1. Der Zweck des Hilfeprogramms ist es, die Aufgabenwahrnehmung und die Funktionsfähigkeit von gemeinnützigen Trägern und Einrichtungen in den Bereichen Bildung, Jugend und Sport sowie der kommunalen Volkshochschulen zu sichern, indem den Antragsberechtigten für unverschuldete und unvorhersehbare Mehraufwendungen, die diesen für gestiegene allgemeine Inflations- und Energiekosten als Folge des Krieges Russlands gegen die Ukraine und den daraus resultierenden Auswirkungen auf die Wirtschaft der Europäischen Union - insbesondere den von der EU und ihren internationalen Partnern verhängten Sanktionen sowie die durch Russland ergriffenen Gegenmaßnahmen - entstanden sind und für die sie nicht vollständig selbst aufkommen können, eine finanzielle Billigkeitsleistung gewährt wird.
- 1.2. Das MBSJ gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen - insbesondere des § 53 der Landeshaushaltsordnung (Billigkeitsleistungen) - und der „Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“ (ABI. der EU C(2022) 7945 final (2. Änderung)) von der Europäischen Kommission genehmigt wurde.

(„BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“) in der jeweils geltenden Fassung die Hilfe aus Gründen der staatlichen Fürsorge des Landes Brandenburg zum Ausgleich oder zur Milderung von Härten oder Schäden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.3. Das MBSJ entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
  - 1.4. Auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht kein Rechtsanspruch. Aus einer einmal gewährten Billigkeitsleistung erwächst kein Anspruch auf eine weitere Billigkeitsleistung.
- #### **2. Antragsberechtigte**
- Antragsberechtigt sind
- 2.1. gemeinnützige Träger von Kinder- und Jugendherbergungseinrichtungen, die ihre Bildungs- oder Beherbergungseinrichtung im Land Brandenburg haben und gemäß § 85 Absatz 2 Ziffer 3 SGB VIII überörtlich tätig sind,
  - 2.2. die Jugendbildungsstätten nach Ziffer 5.4.5. der Richtlinie des MBSJ zur Förderung der Jugendbildung und Jugendbegegnung im Land Brandenburg sowie die gemäß Brandenburgischem Weiterbildungsgesetz (BbgWBG) anerkannten Heimbildungsstätten,
  - 2.3. das Deutsche Jugendherbergswerk Landesverband Berlin-Brandenburg e. V. für seine in Brandenburg gelegenen Jugendherbergen,
  - 2.4. Träger von Einrichtungen (Produktionsschulen), die mit im Rahmen der Richtlinie des MBSJ zur Förderung berufspädagogischer Maßnahmen der Jugendhilfe in der EU-Förderperiode 2021-2027 geförderten Jugendämtern kooperieren,
  - 2.5. Träger und Einrichtungen, die nach der Richtlinie des MBSJ für die Förderung von Projekten der schulischen übergreifenden Themen gefördert werden,
  - 2.6. die Landkreise und kreisfreien Städte für in der Grundversorgung nach dem BbgWBG aktive anerkannte Einrichtungen und kommunale Volkshochschulen,
  - 2.7. die Regionalen Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie (RAA), kobra.net, Kooperation in Brandenburg, die auf Landesebene im Land Branden-

<sup>1</sup> Beihilfenrechtliche Grundlage für die Förderung bildet die „Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine „BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“ (SA. 102542 bzw. SA.104756)“, die auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABI. der EU C(2022) 7945 final (2. Änderung)) von der Europäischen Kommission genehmigt wurde.

burg tätigen Dach- und Fachorganisationen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie nach BbgWBG anerkannte Landesorganisationen der Weiterbildung, die zum Stichtag 31.12.2022 durch das MBSJ gefördert wurden,

- 2.8. Träger der Netzwerke „Gesunde Kinder“ und der anerkannten Landeskoordinierungsstelle des Netzwerkes Gesunde Kinder,
- 2.9. die durch das MBSJ anerkannten und durch das MBSJ geförderten Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) und
- 2.10. der Landessportbund Brandenburg e. V. (LSB) a) für Sportvereine, Sportverbände, gGmbH's sowie Träger von Sportanlagen in anderer Rechtsform, sofern sich die Sportanlagen im Land Brandenburg befinden, b) für eigene Sportanlagen des LSB im Land Brandenburg und c) für das Haus des Sports in Potsdam und für das Sport- und Bildungszentrum Lindow, das von der Sport- und Bildungszentrum Lindow (Mark) gGmbH betrieben wird.

Hiervon ausgenommen sind:

- Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt sind,
- Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, und
- Unternehmen, die in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit die Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.

### 3. Art, Umfang und Höhe der Leistung

- 3.1. Die Billigkeitsleistung wird in Form eines anteiligen, pauschalen Ausgleichs als ein einmalige/r nicht rückzahlbare/r Zuschuss/Zuweisung in Form eines Festbetrags für das Jahr 2023 gewährt.

Bemessungsgrundlage:

Die Billigkeitsleistung beträgt

- für Antragsberechtigte nach den Ziffern 2.1. bis 2.3. bis zu 424,00 Euro pro ganzjährig belegbarem Bett,
- für Antragsberechtigte nach Ziffer 2.4. bis zu 464,00 Euro pro Platz,
- für Antragsberechtigte nach Ziffer 2.5. bis zu 53 Euro pro durch das MBSJ gefördertem Veranstaltungstag von sechs Zeitstunden, bei weniger Zeitstunden entsprechend anteilig,
- für Antragsberechtigte nach Ziffer 2.6. bis zu 12,5 v. H. des Festbetrags je Unterrichtsstunde, die nach den Richtlinien Grundversorgung des MBSJ gefördert wird,
- für Antragsberechtigte nach Ziffer 2.7. bis 2.9. bis zu 8 v. H. der für das Jahr 2023 errechneten Sachkosten,
- für Antragsberechtigte nach Ziffer 2.10. nach mit dem LSB abgestimmtem Verfahren bis zu 80 v. H. der Ener-

giemehrkosten, maximal jedoch bis zu 2.250 Euro pro Sportverein, -verband bzw. eigene Sportanlage des LSB.

Der Antragsberechtigte muss mit dem Antrag auf Billigkeitsleistung versichern, dass er in Folge der gestiegenen Inflations- und Energiekosten einer außergewöhnlichen wirtschaftlichen Belastung ausgesetzt ist, die unverschuldet, unvorhersehbar und nicht planbar gewesen ist. Antragsberechtigte nach Ziffer 2.6. und 2.10. bestätigen dies für die in der Grundversorgung aktiven Einrichtungen bzw. für die Letztempfänger/Sportvereine.

Bei der Antragstellung durch Sportvereine sind zur Berechnung der Hilfe Ausgaben nur für den sportlichen Zweck gemäß Sportförderungsgesetz zu berücksichtigen. Ausgaben, die aufgrund von Umsätzen durch Sozialdienstleistungen (Rehabilitationssportverordnungen) für Rehabilitationsträger (Krankenkassen etc.) entstehen, werden nicht ausgeglichen.

- 3.2. Die Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie ist nachrangig zu anderen Hilfen und Zahlungen. Gefördert werden insoweit nur Mehraufwendungen, die dem Antragsberechtigten infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine für gestiegene allgemeine Inflations- und Energiekosten entstanden sind und durch vorrangig in Anspruch zu nehmende Hilfen des Bundes und weiterer Dritter nicht gedeckt werden können. Voraussetzung für die Gewährung der Billigkeitsleistung ist, dass der Antragsberechtigte alles unternommen hat, um die laufenden Kosten so weit wie möglich zu reduzieren, zum Beispiel durch energiesparende Maßnahmen und die Beantragung weiterer Hilfen.
- 3.3. Der Gesamtnennbetrag der einem Unternehmen nach der „BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“ gewährten Beihilfen darf den Höchstbetrag von 2.000.000 Euro pro Unternehmen nicht übersteigen. Eine Kumulierung der Hilfe nach dieser Richtlinie mit anderen Beihilfen<sup>2</sup> ist zulässig. Auch ist eine Kumulierung der Hilfe nach dieser Richtlinie zulässig mit Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung<sup>3</sup>, den sektorspezifischen Freistellungs-Verordnungen<sup>4</sup> sowie

<sup>2</sup> Eine Kumulierung von Beihilfen nach dieser Regelung ist zulässig mit anderen Beihilfen auf der Grundlage der Mitteilung der Europäischen Kommission C(2022) 1890 final vom 23. März 2022 in der jeweils aktuellen Fassung sowie mit Beihilfen auf der Grundlage der Mitteilung der Europäischen Kommission C (2020) 1863 final vom 19. März 2020 in der jeweils aktuellen Fassung, sofern die jeweils einschlägigen Kumulierungsvorschriften eingehalten werden.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV sowie die Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV in den jeweils geltenden Fassungen.

den verschiedenen De-minimis-Verordnungen<sup>5</sup>, sofern die Regeln der genannten Verordnungen eingehalten sind und es sich nicht um beihilfefähige Kosten handelt, die denselben Zweck erfüllen.

#### 4. Verfahren

- 4.1. Der verbindliche Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsleistung nebst Anlage sowie die Erklärung über beantragte/erhaltene Kleinbeihilfen sind als Download auf der Website des MBS (mbs.brandenburg.de) abrufbar.
- 4.2. Der ausgefüllte Antrag ist auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterschreiben und einschließlich Anlage(n) entweder als Scan (pdf-Format) per E-Mail an [billigkeitsleistung@mbs.brandenburg.de](mailto:billigkeitsleistung@mbs.brandenburg.de) oder per Post an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam bis zum 31.10.2023 zu senden.
- 4.3. Die Sportvereine, Sportverbände, gGmbH's sowie Träger von Sportanlagen in anderer Rechtsform stellen ihren Antrag nach dieser Richtlinie an den LSB bis spätestens zum 30.09.2023. Der Antrag ist zugänglich unter <https://lsb-brandenburg.de/sportstaetten/>. Der LSB stellt Sammelanträge im Rahmen eines mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport abgestimmten Verfahrens bis spätestens zum 15.10.2023.

Bei einem gemäß dem mit dem LSB abgestimmten Verfahren nachgewiesenen Unterstützungsbedarf über 2.250 Euro pro Sportverein, Sportverband, gGmbH bzw. Träger einer Sportanlage in anderer Rechtsform und Jahr kann der Antrag über den LSB an das MBS gestellt werden. Der LSB erstellt ein fachliches Votum für diese Einzelfallentscheidungen des MBS. Die Härtefälle erhalten im Rahmen des Gesamtbudgets eine direkte Bewilligung durch das MBS.

- 4.4. Die Billigkeitsleistungen nach den Punkten 2.10 b) und c) werden gemäß dem abgestimmten Verfahren ermittelt und beim MBS bis spätestens zum 15.10.2023 beantragt. Die Prüfung und Bescheidung erfolgt durch das MBS.
- 4.5. Zum Nachweis der Legitimation des Antragsberechtigten sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
  - Vollmacht oder ein anderer Nachweis der Vertretungsberechtigung des Trägers/Vereins (z.B. Vereinsregisterauszug)

- Kopie des Personalausweises der vertretungsberechtigten Person(en)
- Vereinsregisterauszug
- Satzung/Gesellschaftervertrag
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- ggf. Nachweis aus dem hervorgeht, dass die Einrichtung zu den zugelassenen Krankenhäusern im Sinne des § 108 Sozialgesetzbuch V gehört (diese Anforderung gilt nur für Antragsberechtigte nach Ziffer 2.8.)

Diese Anforderungen gelten bis auf den Nachweis der Vertretungsberechtigung nicht für Antragsberechtigte nach Ziffer 2.6 und 2.10.

#### 5. Auszahlung

Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag. Die Hilfe wird vom MBS nach Eingang, Prüfung der vollständigen Unterlagen und Bescheidung auf das Konto des Antragsberechtigten überwiesen. Die Landkreise und kreisfreien Städte leiten die ausgezahlte Billigkeitsleistung an die in der Grundversorgung nach dem BbgWBG aktiven anerkannten Einrichtungen und kommunalen Volkshochschulen entsprechend der Verteilung der Unterrichtsstunden weiter. Die Sportvereine, –Sportverbände, gGmbH's sowie Träger von Sportanlagen erhalten die Billigkeitsleistung durch den LSB ausgezahlt.

#### 6. Verwendungsnachweis

Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert.

#### 7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1. Das Prüfrecht der Bewilligungsbehörde wird nicht eingeschränkt. Das MBS behält sich vor, in Einzelfällen die begründenden Unterlagen für die im Antrag getätigten Angaben zu prüfen. Der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen. Die Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen ist zu gestatten. Auf Verlangen der Europäischen Kommission sind alle Unterlagen herauszugeben. Daher müssen alle für den Zuschuss relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung des Zuschusses aufbewahrt werden.
- 7.2. Der Landesrechnungshof Brandenburg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Angaben vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Hierfür erforderliche Unterlagen sind durch den Antragsberechtigten bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 7.3. Die personenbezogenen Daten des Antragsberechtigten werden zum Zwecke der Antragsbearbeitung und nachgelagerten Prüfung elektronisch gespeichert und verarbeitet.

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), die Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45) und die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8) in den jeweils geltenden Fassungen.

- 7.4. Billigkeitsleistungen über 100.000 Euro werden auf dem Transparenzmodul der Europäischen Kommission (TAM), einschließlich Angaben über den Beihilfenempfänger und die Höhe der Billigkeitsleistung veröffentlicht, sofern es sich um Beihilfen handelt.
- 7.5. Die Antragsberechtigten versichern mit dem Antrag, dass sie die Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie nur nachrangig zu anderen Hilfen und Zahlungen in Anspruch nehmen, sie die Billigkeitsleistung nicht mehrfach beantragt haben und alle Angaben wahrheitsgetreu gemacht haben.
- 7.6. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt Hilfen Dritter für denselben Zweck bereitgestellt werden und/oder anderweitige Schadensregulierungen erfolgen, ist die nach dieser Richtlinie gewährte Billigkeitsleistung mit anderen bewilligten Leistungen zu verrechnen und zurückzuzahlen.

**8. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Steffen Freiberg

Minister für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg  
 Referat 21  
 Heinrich-Mann-Allee 107  
 14473 Potsdam  
 billigkeitsleistung@mbjs.brandenburg.de

Antragsberechtigte nach Ziffer 2.1. bis 2.4. und 2.7.: Herr Hoffmann (0331 - 866 3797)  
 Antragsberechtigte nach Ziffer 2.5. bis 2.7.: Frau Hartling (0331 - 866 3978)  
 Antragsberechtigte nach Ziffer 2.8. und 2.9.: Frau Zeidler (0331 - 866 3715)  
 Antragsberechtigte nach Ziffer 2.10.: Frau Sperling (0331 - 866 3692)

## ANTRAG

**auf Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Aufrechterhaltung der sozialen Infrastrukturen der gemeinnützigen Träger und Einrichtungen der Bereiche Bildung, Jugend und Sport sowie der kommunalen Volkshochschulen (RL-Brandenburg-Paket - MBS)**

<b>1.</b>	<b>Angaben zum Antragsberechtigten</b>	
<b>1.1</b>	<b>Antragsberechtigter</b>	
	Trägername:	
	Straße:	
	PLZ, Ort:	
	Telefon:	
	E-Mail-Adresse:	
<b>1.2</b>	<b>Bankverbindung</b>	
	Name Kontoinhaber:	
	IBAN:	
	Kreditinstitut:	
<b>1.3</b>	<b>Antragsberechtigter gemäß Ziffer 2 der Richtlinie</b>	
	<input type="checkbox"/> Träger von Kinder- und Jugendherholungseinrichtungen nach Ziffer 2.1. der Richtlinie <input type="checkbox"/> Jugendbildungsstätten oder Heimbildungsstätten nach Ziffer 2.2. der Richtlinie <input type="checkbox"/> das Deutsche Jugendherbergswerk nach Ziffer 2.3. der Richtlinie <input type="checkbox"/> Träger von Produktionsschulen nach Ziffer 2.4. der Richtlinie <input type="checkbox"/> Träger von geförderten Projekten der schulischen übergreifenden Themen nach Ziffer 2.5. der Richtlinie <input type="checkbox"/> Landkreise und kreisfreie Städte nach Ziffer 2.6. der Richtlinie <input type="checkbox"/> RAA, kobra.net, Dach- und Fachorganisationen der Kinder- und Jugendhilfe, Landesorganisationen der Weiterbildung nach Ziffer 2.7. der Richtlinie <input type="checkbox"/> Träger der Netzwerke „Gesunde Kinder“ nach Ziffer 2.8. der Richtlinie <input type="checkbox"/> Träger des FSJ nach Ziffer 2.9. der Richtlinie <input type="checkbox"/> der Landessportbund Brandenburg e. V. nach Ziffer 2.10. der Richtlinie	

<b>2.</b>	<b>Antrag auf Billigkeitsleistung</b>	
<b>2.1</b>	<b>Höhe der beantragten Billigkeitsleistung</b>	
2.2	Es wird eine Billigkeitsleistung in Höhe von _____ Euro beantragt.	
<b>2.3</b>	<b>Grund für die Beantragung der Billigkeitsleistung</b>	
	<input type="checkbox"/> Ich versichere, dass der Antragsberechtigte und ggf. die Letztempfangenden in Folge der gestiegenen Inflations- und Energiekosten einer außergewöhnlichen wirtschaftlichen Belastung ausgesetzt ist/sind, die unverschuldet, unvorhersehbar und nicht planbar gewesen ist.	
<b>2.4.</b>	<b>Bemessungsgrundlage der beantragten Billigkeitsleistung gemäß Ziffer 3.1. der Richtlinie</b>	
	<input type="checkbox"/> Ich bin Antragsberechtigter nach Ziffer 2.1. bis 2.3. der Richtlinie und beantrage eine Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 424 Euro für insgesamt _____ ganzjährig belegbare Betten. Ein Nachweis über die Anzahl der Betten ist beigefügt. _____ Betten x _____ Euro = _____ Euro	
	<input type="checkbox"/> Ich bin Antragsberechtigter nach Ziffer 2.4. der Richtlinie und beantrage eine Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 464 Euro für insgesamt _____ Plätze. Ein Nachweis über die Anzahl der Plätze ist beigefügt. _____ Plätze x _____ Euro = _____ Euro	

<input type="checkbox"/>	Ich bin Antragsberechtigter nach Ziffer 2.5. der Richtlinie und beantrage eine Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 53 Euro für insgesamt _____ geförderte Veranstaltungstage von 6 Stunden. Ein Nachweis über die Gesamtzahl der Veranstaltungstage ist beigelegt. _____ Veranstaltungstage x _____ Euro = _____ Euro
<input type="checkbox"/>	Ich bin Antragsberechtigter nach Ziffer 2.6. der Richtlinie und beantrage eine Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 12,5 v. H. des Festbetrags je Unterrichtsstunde. Eine Bestätigung über die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden ist beigelegt. Festbetrag der Unterrichtsstunde: _____ Euro, davon 12,5 v. H.: _____ Euro
<input type="checkbox"/>	Bei Antragstellung nach Ziffer 2.6 der Richtlinie bestätige ich die Weiterleitung der Billigkeitsleistung an die in der Grundversorgung nach dem BbgWBG aktiven anerkannten Einrichtungen und kommunalen Volkshochschulen entsprechend der Verteilung der Unterrichtsstunden.
<input type="checkbox"/>	Ich bin Antragsberechtigter nach Ziffer 2.7 bis 2.9. der Richtlinie und beantrage eine Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 8 v. H. der für das Jahr 2023 errechneten Sachkosten. Ein Nachweis über die Sachkosten 2023 ist beigelegt. Sachkosten 2023: _____ Euro, davon 8 v. H.: _____ Euro
<input type="checkbox"/>	Ich bin Antragsberechtigter nach Ziffer 2.10. der Richtlinie und beantrage eine Billigkeitsleistung in Höhe von _____ Euro. Eine Einzelauflistung ist als Anlage beigelegt.

<b>3.</b>	<b>Erforderliche Unterlagen</b>
	Neben dem <b>vollständig ausgefüllten Antrag (einschließlich Anlage)</b> sind entsprechend den Erfordernissen der RL-Brandenburg-Paket - MBS folgende Unterlagen beigelegt: <i>(Die Ziffern 3.2. bis 3.6. gelten nicht für Antragsberechtigte nach Ziffer 2.6. oder 2.10. der Richtlinie.)</i>
3.1	<input type="checkbox"/> Vollmacht oder ein Nachweis der Vertretungsberechtigung des Trägers/Vereins (z. B. Vereinsregisterauszug)
3.2	<input type="checkbox"/> Kopie des Personalausweises der vertretungsberechtigten Person(en)
3.3	<input type="checkbox"/> Vereinsregisterauszug
3.4	<input type="checkbox"/> Satzung/Gesellschaftervertrag
3.5	<input type="checkbox"/> Nachweis der Gemeinnützigkeit
3.6	<input type="checkbox"/> Nachweise zur Berechnung der Billigkeitsleistung (siehe Ziffer 2.4 oben)
3.7	<input type="checkbox"/> Einzelauflistung der Sportvereine/-verbände etc. gemäß Ziffer 2.10 der Richtlinie mit der Höhe ihrer beantragten Billigkeitsleistung <i>(Bei Antragsberechtigten nach Ziffer 2.10 der Richtlinie.)</i>

<b>4.</b>	<b>Erklärungen des Antragsberechtigten</b>
4.1	Mir ist bekannt, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I S. 2037) und § 1 des Brandenburgischen Subventionsgesetzes vom 11.11.1996 (GVBl. I S. 306) handelt. Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.
4.2	Ich versichere, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe.
4.3	Ich versichere, dass ich alles unternommen habe, um die laufenden Kosten so weit wie möglich zu reduzieren, zum Beispiel durch energiesparende Maßnahmen und die Beantragung weiterer Hilfen.
4.4	Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsbehörde und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.
4.5	Ich nehme zur Kenntnis, dass die Hilfe als Einnahme steuerbar ist und kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht.
4.6	Der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und nachgelagerter Prüfung stimme ich zu.
4.7	Mit der Kommunikation und Übermittlung rechtserheblicher Erklärungen über unverschlüsselten E-Mail-Verkehr bin ich einverstanden.
4.8	Ich erkläre mich damit einverstanden, dass gewährte Beihilfen von mehr als 100.000 Euro innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung mit allen relevanten Informationen aus Gründen der Transparenz entsprechend der Anlage III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung auf einer Beihilfenwebsite oder über das IT-Instrument der Kommission veröffentlicht werden.

<b>5.</b>	<b>Rechtsverbindliche Unterschrift(en)</b>
	Unterschrift(en)
	Name(n) in Druckbuchstaben
	Ort, Datum

## Anlage zum Antrag

**Erklärung über beantragte/erhaltene Kleinbeihilfen zum Antrag RL-Brandenburg-Paket - MBS**

Die Kleinbeihilfen sind Beihilfen nach der „BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“, die auf der Grundlage des „Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“ (ABl. der EU C(2022) 7945 final (2. Änderung)) von der Europäischen Kommission für Deutschland genehmigt wurden (Entscheidung der Kommission SA.102542(2022/N) vom 19. April 2022). Nach der „BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“ dürfen alle dem Unternehmen gewährten Kleinbeihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag von derzeit 2.000.000 Euro nicht übersteigen. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 300.000 Euro. Für Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 250.000 Euro. Die Bewilligungsstelle ist verpflichtet, bei Beantragung einer Kleinbeihilfe nach § 5 Absatz 1 der „BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“ vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht der beantragten und erhaltenen Kleinbeihilfen, die auf dieser Rechtsgrundlage basieren, zu verlangen, um die Einhaltung des jeweils geltenden Höchstbetrages an Kleinbeihilfen zu gewährleisten.

Der Subventionswert beträgt \_\_\_\_\_ Euro.

Sie sind verpflichtet bei jeder weiteren Beantragung einer Kleinbeihilfe nach der „BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“ den ausgewiesenen Beihilfenbetrag anzugeben.

Antragsberechtigter \_\_\_\_\_

Hiermit bestätige ich, dass ich über die hier beantragte Kleinbeihilfe hinaus

- keine weiteren Kleinbeihilfen  
 die nachstehend aufgeführten Kleinbeihilfen erhalten bzw. beantragt habe:

Datum Zuwendungs- bescheid/ Vertrag	Beihilfegeber	Aktenzeichen/ Projekt-Nr.	Beihilfewert in Euro
Gesamt			

Ich verpflichte mich Änderungen oder Ergänzungen zu sämtlichen in dieser Erklärung enthaltenen Angaben der Bewilligungsstelle mitzuteilen, sofern sie mir vor der Zusage der hier beantragten Kleinbeihilfe bekannt werden.

Mir ist bekannt, dass die in dieser Erklärung anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i. V. m. § 2 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037) sind und unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, als Subventionsbetrug strafbar sind.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

1 ABl. der EU C/131 I vom 24.März 2022; geändert durch folgende Mitteilungen C(2022) 5342 final vom 20. Juli 2022, C(2022) 7945 final vom 28. Oktober 2022 und C(2023) 1711 final vom 9. März 2023 .

2 Die aktuelle Fassung der „BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“ wurde unter der Beihilfennummer SA.104756 (2022/N) vom 22. November 2022 von der Europäischen Kommission genehmigt.

## II. Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibungen

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Cottbus** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

#### 1. Schulleiter (m/w/d) an einer Oberschule mit Grundschulteil

**Grund- und Oberschule Calau  
Springteichallee 8  
03205 Calau/Kalawa**

– Besetzung zum 01.08.2024 –

##### **Aufgaben:**

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Entscheidungen über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

##### **Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Sekundarstufe I oder Befähigung für die Laufbahn der Förderschullehrerin oder des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers an Förderschulen; langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I.

##### **Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der

brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

##### **Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamten-gesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

#### 2. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Oberschule

**Ludwig Leichhardt Oberschule des  
Amtes Lieberose/Oberspreewald  
Am Bahnhof 52  
15913 Schwielochsee/OT Goyatz**

– Besetzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt –

##### **Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

##### **Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Sekundarstufe I, Befähigung für die Laufbahn der Förderschullehrerin oder des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers an Förderschulen; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I.

##### **Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie

die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**3. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einem Gymnasium**

**Max-Steenbeck-Gymnasium**

Schule mit erweiterter mathematisch -naturwissenschaftlich -technischer Ausbildung

Universitätsstraße 18  
03046 Cottbus/Chóšebuz

– Besetzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt –

**Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn der Studienrätin oder des Studienrats (allgemeinbildende Fächer); mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsar-

beit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**4. Abteilungsleiter (m/w/d) an einem Oberstufenzentrum**

**Oberstufenzentrum Dahme-Spreewald**

Abteilung 4

Brückenstraße 40

15711 Königs Wusterhausen

– Besetzung zum 01.03.2024 –

Die Abteilung 4 umfasst das Berufliche Gymnasium im dreijährigen Bildungsgang mit dem beruflichen Schwerpunkt Sozialwesen, vorzugsweise für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Sehen“ am Standort Luckenwalder Straße, die Fachoberschule im zweijährigen Bildungsgang Sozialwesen, ebenfalls vorzugsweise für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Sehen“ sowie die Fachschule Sozialwesen und die zweijährige Berufsfachschule Sozialwesen am Standort Brückenstraße.

**Aufgaben:**

Leitung und Weiterentwicklung der Abteilung auf kollegialer Grundlage; selbstständige Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Schulleitung des OSZ gemäß Geschäftsverteilungsplan sowie das Zusammenwirken mit den Leiterinnen und Leitern der anderen Abteilungen; selbstständige und eigenverantwortliche Planung und Koordinierung und Abstimmung des Lehrkräfteeinsatzes und schulischer Prüfungen im Rahmen der Entscheidungen des Schulleiters; Kommunikation und Abstimmung zu allen schulischen und außerschulischen Belangen mit den Kooperationspartnern, allgemeinbildenden Schulen, fachpraktischen Ausbildungsstellen, Verbänden, Hochschulen, Kammern, Schulträger, Schulaufsicht und sonstigen Institutionen; Unterstützung der Arbeit der Mitwirkungsgremien; Feststellung der Fortbildungsbedarfe und Koordinierung der Wahrnehmung der

Fortbildungsangebote in der Abteilung; Planung, Anleitung und Unterstützung der pädagogischen und fachlichen Arbeit zur Sicherung der Qualitäts- und Schulentwicklung; Gewährleistung des geordneten Schulbetriebs am Standort der Abteilung; Abwesenheitsvertretung innerhalb der Schulleitung; kontinuierliche Evaluation der Tätigkeit der der Abteilung zugeordneten Lehrkräfte und der eigenen Arbeit; Kenntnis und Umsetzung der relevanten Rechtsvorschriften.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn der Studienrätin oder des Studienrates (allgemeinbildende Fächer oder mit einem allgemeinbildenden Fach und einem beruflichen Fach, das den beruflichen Schwerpunkten der Bildungsgänge entspricht oder mit einem beruflichen Fach, das den beruflichen Schwerpunkten der Bildungsgänge entspricht und der sonderpädagogischen Fachrichtung „Sehen“; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis an beruflichen Schulen sowie umfassende und mehrjährige Erfahrung in der gymnasialen Oberstufe.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule, sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Mitwirkungsorganen, den Ausbildungsbetrieben, den zuständigen Stellen gemäß Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und der Bundesagentur für Arbeit; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit, umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule, der Bildungsgangverordnungen sowie über regionale Kenntnisse; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV L bewertet.

Die Funktion als Abteilungsleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulamts Cottbus**  
**Herr Mader**  
**Bleichenstraße 1**  
**03046 Cottbus/Chósebutz.**

**Hinweis zum Datenschutz**

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Frankfurt (Oder)** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

**1. Rektor an einer Oberschule als Leiter des Primarstufenbereiches – Primarstufenleiter (m/w/d)**

a. **Schule Finowfurt**  
**Spechthausener Straße 1 – 3**  
**16244 Schorfheide/OT Finowfurt**

– **Besetzung zum 01.08.2024** –

b. **Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule**  
**Friedrich-Engels-Straße 3-4**  
**16225 Eberswalde**

– **Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt** –

**Aufgaben:**

Die Aufgaben bestimmen sich nach der von der Schulleitung beschlossenen Aufgabenverteilung. Folgende Aufgaben können zum Arbeitsfeld des Primarstufenleiters gehören: inhaltliche Ausgestaltung der Primarstufe im Rahmen der geltenden Vorschriften; Beratung und Besuch der in der Primarstufe tätigen Lehrkräfte im Unterricht; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters beim Verfahren der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 und beim Übergangsverfahren an die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen; Förderung von Schülerinnen und Schülern der Primarstufe; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige, mindestens drei Jahre

umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, dem Schulträger, dem staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; gute gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Buchstabe a benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L und die unter Buchstabe b benannte Stelle mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als Primarstufenleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf von neun Monaten. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllung der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**2. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe**

**Gesamtschule 3  
mit gymnasialer Oberstufe  
Maxim-Gorki-Straße 15  
15890 Eisenhüttenstadt**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

**Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn der Studienrätin oder des Studienrates (allgemeinbildende Fächer); mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**3. Schulleiter (m/w/d) an einem Gymnasium**

**Alexander-von-Humboldt-Gymnasium  
Werner-Seelenbinder-Straße 3  
16225 Eberswalde**

– Besetzung zum 01.08.2024 –

**Aufgaben:**

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; För-

derung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn der Studienrätin oder des Studienrats (allgemeinbildende Fächer); langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

**Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 16 BbgBesG bewertet. Sofern die Stelle mit einer oder einem tariflich Beschäftigten besetzt wird, erfolgt die Zahlung eines außertariflichen Entgeltes nach Entgeltgruppe 15 Ü TV-L.

Das Amt Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**4. Oberstufenkoordinator (m/w/d) an einem Gymnasium**

**Barnim-Gymnasium  
Bernau – Waldfrieden  
Hans-Wittwer-Straße 20  
16321 Bernau bei Berlin**

– **Besetzung zum 01.08.2024** –

**Aufgaben:**

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Koordination der pädagogischen Arbeit in der gymnasialen Oberstufe insbesondere bei der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe, der Schullaufbahnberatung der Schülerinnen und Schüler, der Organisation des Unterrichts und im Zusammenhang mit der Abiturprüfung sowie bei der Sicherung der Unterrichtsqualität in der gymnasialen Oberstufe; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn der Studienrätin oder des Studienrats (allgemeinbildende Fächer); mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife sowie umfassende und mehrjährige Erfahrung in Abiturprüfungen.

**Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien; gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Die Funktion als Oberstufenkoordinator wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder)  
Herr Dr. Olaf Steinke  
Gerhard-Neumann-Straße 3  
15236 Frankfurt (Oder)**

**Hinweis zum Datenschutz**

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Neuruppin** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stelle für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

### 1. Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule

#### a. Grundschule am Burgwall

Werderstieg 1

16845 Temnitztal/OT Wildberg

– Besetzung zum 01.01.2024 –

#### b. Grundschule „An der Mühle“

Bredereiche

Templiner Straße 2

16798 Fürstenberg/Havel/OT Bredereiche

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

#### **Aufgaben:**

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

#### **Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Primarstufe, Befähigung für die Laufbahn der Förderschullehrerin oder des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers an Förderschulen, langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe.

#### **Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung

der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

#### **Weitere Hinweise:**

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

### 2. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule

#### a. Grundschule „Otto Lilienthal“ Wustermark

Hamburger Straße 8

14641 Wustermark

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

#### b. Grundschule „Geschwister Scholl“ Perleberg

Dobberziner Straße 28

19348 Perleberg

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

#### c. Grundschule „Am Weinberg“

Liebenwalde

Zehdenicker Straße 30B

16559 Liebenwalde

– Besetzung zum 01.02.2024 –

#### **Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

#### **Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Primarstufe, Befähigung für die Laufbahn der Förderschullehrerin oder des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers an

Förderschulen; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter den Buchstaben a und b benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage und die unter Buchstabe c benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**3. Zweiter stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule**

**Lessing-Grundschule Falkensee**  
**Waldstraße 27 a**  
**14612 Falkensee**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

**Aufgaben:**

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als Zweiter stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf von neun Monaten. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**4. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“**

**Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule Neuruppin**  
**Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“**  
**Puschkinstraße 5 c**  
**16816 Neuruppin**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

**Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses

und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn der Förderschullehrerin oder des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers an Förderschulen; der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung „Lernen“ wird vorausgesetzt; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis an einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schul- und beamtenrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**5. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“**

**Havellandschule**

Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Straße der Neubauten 5b

14641 Nauen/OT Markee

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

**Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit

dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn der Förderschullehrerin oder des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers an Förderschulen; der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung „geistige Entwicklung“ wird vorausgesetzt; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis an einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schul- und beamtenrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**6. Zweiter stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Gesamtschule**

**Gesamtschule „Bruno H. Bürgel“**

Sportprofilierter Ganztagschule mit gymnasialer Oberstufe

– UNESCO-Projektschule –

Bruno-Baum-Ring 26

14712 Rathenow

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

Die Gesamtschule „Bruno H. Bürgel“ hat sich als sportprofilierter Schule entwickelt. Das Profil basiert auf der Ver-

zahnung von erweiterten Sportunterrichtsangeboten in der Sekundarstufe I und dem Leistungskursangebot Sport in der Sekundarstufe II. Die Verzahnung der schulischen Angebote mit regionalen und überregionalen Partnern des Sports sichert dabei die persönlichen und schulischen Entwicklungen der Schülerinnen und Schüler.

Seit 1995 als UNESCO-Projektschule anerkannt, sind interkulturelle Aktionen mit Außenwirkung auf mehreren Kontinenten und die Mitwirkung an UNESCO-Projekten wesentlicher Teil des pädagogischen Konzeptes. Als „Junior Premium Schule“ der Berufs- und Studienorientierung und hohem Ausstattungsgrad bei der Digitalisierung sind alle Lehrkräfte mit mobilen Endgeräten ausgestattet und setzen die stufenweise Einführung von Tablet-Klassen um.

#### **Aufgaben:**

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

#### **Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Sekundarstufe I; mehrjährige mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

#### **Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

#### **Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als Zweiter stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf

von neun Monaten. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

### **7. Oberstufenkoordinator (m/w/d) an einem Gymnasium**

**Goethe-Gymnasium Nauen**  
**Parkstraße 7**  
**14641 Nauen**

– **Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt** –

#### **Aufgaben:**

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Koordination der pädagogischen Arbeit in der gymnasialen Oberstufe insbesondere bei der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe, der Schullaufbahnberatung der Schülerinnen und Schüler, der Organisation des Unterrichts und im Zusammenhang mit der Abiturprüfung sowie bei der Sicherung der Unterrichtsqualität in der gymnasialen Oberstufe; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

#### **Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn der Studienrätin oder des Studienrats (allgemeinbildende Fächer); mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife sowie Erfahrungen in Abiturprüfungen.

#### **Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien; gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

#### **Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Die Funktion als Oberstufenkoordinator wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

### **8. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einem Oberstufenzentrum**

**Oberstufenzentrum Havelland**  
**Berliner Allee 6**  
**14662 Friesack**

– **Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt** –

Das Oberstufenzentrum Havelland besteht aus 4 Abteilungen. Das Oberstufenzentrum umfasst

- in der Abteilung 1 in Nauen das Berufliche Gymnasium und die Fachoberschule
- in der Abteilung 2 in Friesack den Bildungsgang der Berufsschule für das Berufsfeld Bautechnik, die Fachschule Sozialwesen, die Berufsfachschule Soziales, den Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung („Plus“) und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I
- in der Abteilung 3 in Friesack und Rathenow die Bildungsgänge der Berufsschule für die Berufsfelder Fahrzeugtechnik, Elektrotechnik und Optik sowie Maßnahmen zur Berufsvorbereitung
- in der Abteilung 4 in Nauen die Bildungsgänge der Berufsschule für die Berufsfelder Wirtschaft und Verwaltung, Transport, Lager und Lagerlogistik, Metalltechnik, Agrarwirtschaft; den Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung, Maßnahmen zur Berufsvorbereitung

#### **Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

#### **Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn der Studienrätin oder des Studienrats (allgemeinbildende Fächer oder mit mindestens einem beruflichen Fach, das dem Ausbildungsprofil des Oberstufenzentrums entspricht) oder Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers im berufstheoretischen Unterricht in der Sekundarstufe II mit einer Ausbildung, die dem Ausbildungsprofil des Oberstufenzentrums entspricht; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis an beruflichen Schulen oder an beruflichen Gymnasien.

#### **Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende

Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

#### **Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schulaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliches Schulamt Neuruppin**  
**Herr Menzel**  
**Trenckmannstraße 15**  
**16816 Neuruppin.**

#### **Hinweis zum Datenschutz**

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.